

S A T Z U N G

der Stadt Titisee-Neustadt

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt in seiner Sitzung vom 01.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

A. Hauptbestimmungen

§ 1

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg werden wie folgt festgesetzt:

1. für Schlachtungen mit Verarbeitung, einschließlich Konfiskatentsorgung für jedes Stück

Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	25,00 €
Kalb (bis 8 Monate)	35,00 €
Großvieh (über 8 Monate)	70,00 €
Schwein	35,00 €

2. für Schlachtungen ohne Verarbeitung, einschließlich Konfiskatentsorgung für jedes Stück

Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	20,00 €
Kalb (bis 8 Monate)	30,00 €
Großvieh (über 8 Monate)	60,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes wird wie folgt festgesetzt:

Je Tag	10,00 €
--------	---------

(3) Die Gebühr für das Kochen von Dosenwurst im Schlachthaus wird wie folgt festgesetzt:

Je Kochvorgang	10,00 €
----------------	---------

(4) Die Gebühren für die Anlieferung von Konfiskat einer Schlachtung, die nicht in der Schlachtstätte durchgeführt wurde, werden je Tier wie folgt festgesetzt:

Kleinvieh (Schaf, Ziege)	15,00 €
Kalb (bis 8 Monate)	20,00 €
Großvieh (über 8 Monate)	45,00 €
Schwein	15,00 €
Anlieferung toter Haustierkörper je Tier	10,50 €
Anlieferung toter Wildtierkörper (Fallwild) je Tier	frei

(5) Wird nicht geschlachtet, sondern nur Fleisch verarbeitet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 um 25 v.Hd.

(6) Fleischbeschau

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Schlachttier und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung | |
| 1.1 Rind, Kalb | 21,40 € |
| 1.2 Schweine, Ferkel | 11,60 € |
| 1.3 Schafe, Ziegen | 8,20 € |
| 2. Trichinen-Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungssatz) | 28,10 € |
| 3. Bakteriologische Untersuchung (nach Bedarf) | 59,10 € |
| 4. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in Zerlegungs- und Schlachtbetrieben pro angefangene Viertelstunde | 15,50 € |
| 5. BSE-Untersuchung (je Probe) | 53,80 € |
| 6. Fahrtkosten je durchgeführter Fahrt | 7,20 € |
| 7. Genustauglichkeitsbescheinigung (nach Bedarf) | 15,50 € |
| 8. Sonstige Bescheinigungen | 15,50 € |
| 9. Bei notwendigen Untersuchungen für Bescheinigungen (je ang. Viertelstunde) | 15,50 € |
| 10. Sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen und Kontrollen (je ang. Viertelstunde) | 15,50 € |
| 11. Sonstige Tätigkeiten (nach Bedarf) | 10,00 € bis 100,00 € |

B. Nutzungs- und Hygienebestimmungen

§ 2

(1) Es gelten die im Nutzungsvertrag und im Ablaufplan Organisation „Nutzungsordnung“, festgelegten Bestimmungen

(2) Die Schlacht- und Arbeitsräume sind nach Terminabsprache mit dem Schlachthausverwalter Montag bis Samstag von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.


C. Schlussbestimmungen

§ 3

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg vom 06.03.2014 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 02.03.2016



Hinterseh
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), umgesetzt in der Satzung über öffentliche Bekanntmachung der Stadt Titisee-Neustadt vom 19. März 1974, am 10.12.2015 durch Vorankündigung der rückwirkenden Satzungsänderung und durch Abdruck geänderter Satzung am 10.03.2016 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt.

Die Anzeige beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 119 S. 1 GemO erfolgte am 11.03.2016.

Titisee-Neustadt, den 11.03.2016



Hinterseh
Bürgermeister